

Dekret zum Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2025

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2024-783 vom 10. September 2024; nach Einsicht in die Botschaft 2023-DFIN-36 des Staatsrats vom 1. Oktober 2024;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2025 wird genehmigt.

² Er sieht folgende Ergebnisse vor:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
> Ertrag	4'326'729'180	
> Aufwand	4'326'078'780	
> Ertragsüberschuss		650'400
Investitionsrechnung:		
> Einnahmen	50'882'640	
> Ausgaben	260'065'070	
> Ausgabenüberschuss		209'182'430
Finanzierungsfehlbetrag:		100'648'850

Art. 2

¹ Das Gesamtvolumen der für das Jahr 2025 veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben beträgt 39,0 % des gesamten kantonalen Steueraufkommens.

Art. 3

¹ Die Budgets für das Rechnungsjahr 2025 der Sektoren mit leistungsorientierter Führung werden genehmigt.

² Sie sehen folgende Ergebnisse als Aufwands- und Ertragssaldo der einzelnen Leistungsgruppen vor:

- a) Amt für Wald und Natur
 1. Wald, Wild, Naturgefahren: 15'352'981
 2. Staatswälder und andere vom WNA bewirtschaftete Güter: 1'940'620
- b) Amt für Informatik und Telekommunikation
 1. IT-Governance des Staates: 6'292'134
 2. Beschaffung, Bereitstellung und Unterhalt von Applikationen: 41'307'762
 3. Bereitstellung, Betrieb der IT-Infrastrukturen und Support: 37'302'362
- c) Tiefbauamt
 1. Überwachung des öffentlichen Strassennetzes: 2'934'431
 2. Unterhalt des Kantonsstrassennetzes: 32'594'347

3. Entwicklung des Kantonsstrassennetzes:

3'263'500

Art. 4

¹ Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2025 bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse bis zum Betrag von 200 Millionen Franken zu beantragen.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.